

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Azu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher
Vorschriften

A.**1. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B.**2. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Im Hinblick auf die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
und verschiedener Oberverwaltungsgerichte entstandenen Probleme für die
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und
dem Geflügelfleischhygienerecht bittet der Bundesrat die Bundesregierung,
umgehend die notwendigen Voraussetzungen für die künftigen Gebühren-
regelungen der Länder zu schaffen.

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach dem Urteil des BVerwG vom 29. August 1996 und dem Beschluß vom 12. März 1997 und den im Anschluß daran ergangenen Urteilen und Beschlüssen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte der Länder tragen die in den einzelnen Ländern zur Umsetzung der einschlägigen Finanzierungsrichtlinie der EU getroffenen Regelungen den EU-rechtlichen Vorgaben bzw. dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht ausreichend Rechnung und sind daher ungültig. Angesichts dieser Situation sollte eine klare Regelung auf Bundesebene getroffen werden, die den Ländern die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den EU-rechtlich vorgegebenen Pauschalbeträgen, kostendeckende Gebühren zu erheben.

*